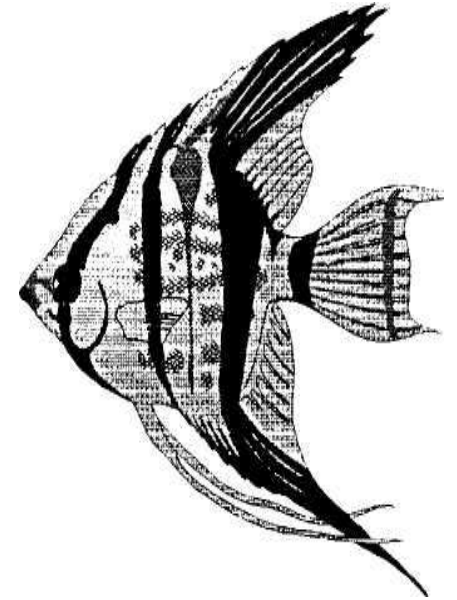




# *Satzung*

*Bad Kreuznacher  
Aquarianer Verein 1988 e.V.*



## **§1** Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Bad Kreuznacher Aquarianer-Verein 1988 e.V."
- 2) Sitz des Vereins ist Bad Kreuznach.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR1770 beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2** Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt durch Förderung der Aquarienkunde, sowie durch den Einsatz für den Naturschutz ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
- 2) Der Verein bezweckt:
  - a) Die zielbewusste Ausbreitung der Aquarienkunde zu fördern.
  - b) Die Verbundenheit zwischen Mensch und Natur zu wecken und zu fördern.
  - c) Sich für einen umfassenden Naturschutz einzusetzen.
  - d) Die Förderung der Tierzucht, insbesondere die nichtgewerbliche Nachzucht von Aquarientieren.
  - e) Die Jugend für die vorgenannten Ziele zu

begeistern.

- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

## **§3** Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
- 2) Mitgliedschaft kann bestehen als
  - a) ordentliches Mitglied
  - b) außerordentliches Mitglied
  - c) Ehrenmitglied
- 3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Dies setzt Verdienste um den Verein voraus.

## **§4** Beiträge

Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## §5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das betreffende Mitglied seine Mitgliedsrechte. Etwaige Verpflichtungen sind zu erfüllen.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Ausschluss kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

## §6 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Mitgliederversammlung
- 2) Die Mitglieder aller Organe sind ehrenamtlich tätig.

## §7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.  
Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.  
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
Für das Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- 2) Dem Kassierer.  
Er ist für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 3) Dem Schriftführer.
- 4) Mindestens einem Beisitzer.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes erlischt mit der Durchführung der entsprechenden Wahlen.

## §8 Die Vorstandssitzung

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens fünf Tagen. Kurzfristige Einberufungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

## §9 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Ausübung der Rechte aus § 3, 4, 5,
- e) Beschlussfassung über sich im laufenden Jahr ergebende Angelegenheiten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## §10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden,
- b) Wahl des Kassierers,
- c) Wahl des Schriftführers sowie der Beisitzer,
- d) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren,
- e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über Anträge,

- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Diese Beschlussfassung kann nur mit einer zwei drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder geschehen.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 12.

## §11 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von dem Sitzungsleitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer abzuzeichnen.

## §12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Kreuznach, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tier- und Naturschutzes zu verwenden hat.

## §13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.06.2010 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.